WIE KOMME ICH ZUM PFLEGEGELD?

Das Pflegegeld ist zu beantragen. Der Antrag ist beim zuständigen Versicherungsträger zu stellen. Das ist jene Stelle, die auch die Rente oder Pension ausbezahlt. Personen, die keine Pension oder Rente bekommen, stellen den Antrag bei der Pensionsversicherungsanstalt. Sachverständige stellen im Rahmen einer Untersuchung mit einem Gutachten den Pflegebedarf fest. In einem schriftlichen Bescheid wird dann mitgeteilt, welche Pflegegeldstufe zuerkannt wurde. Pflegegeld gebührt ab Beginn des Monats, der auf die Antragstellung folgt. In der Regel wird das Pflegegeld unbefristet zuerkannt.

WAS KANN ICH TUN, WENN MEIN ANTRAG ABGELEHNT WURDE?

Wer mit der Entscheidung nicht einverstanden ist, kann innerhalb von 3 Monaten beim Arbeits- und Sozialgericht die Entscheidung mittels Klage überprüfen lassen. Eine Klage ist mit keinerlei Kosten verbunden. kgjkghb

WAS KANN ICH TUN, WENN SICH MEIN GESUNDHEITSZUSTAND VERSCHLECHTERT?

Wenn sich der Pflegebedarf erhöht, kann man jederzeit einen Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes beim jeweiligen Versicherungsträger stellen.

BEKOMME ICH PFLEGEGELD AUCH IN EINEM PFLEGEHEIM AUSBEZAHLT?

Wenn mit dem Pflegegeld, der Pension und sonstigem Einkommen die gesamten Heimkosten bezahlt werden können, wird das Pflegegeld in unveränderter Höhe ausbezahlt. Oft reichen jedoch die Pension und das Pflegegeld nicht aus, um die Heimkosten gänzlich abdecken zu können. In diesem Fall werden 80 % der Pension (20 % verbleiben als Taschengeld) und das Pflegegeld für die Bezahlung herangezogen und die Sozialhilfe trägt unter bestimmten Voraussetzungen den Rest der Kosten. Vom Pflegegeld verbleibt ein Taschengeld in der Höhe von 10 % der Pflegegeldstufe 3 (50,28 Euro).

■ Informieren Sie sich über Ihre Rechte!

Stellen Sie rechtzeitig Anträge auf Pflegegeld!Beheben Sie Schriftstücke unverzüglich bei der

Post, um Fristen zu wahren!

Lassen Sie sich unverzüglich über den Inhalt und die Richtigkeit eines Bescheides beraten, denn nach Ablauf von Fristen können Entscheidungen nicht mehr bekämpft werden!

Führen Sie oder Ihre Angehörigen Aufzeichnungen über Ihre Pflege und Betreuung. Dies führt in vielen Fällen zu einer genaueren Einstufung und es können lange Gerichtsverfahren vermieden werden.

BERATUNGSZEITEN

Persönlich: Mo. bis Fr. 08.00 bis 12.30 Uhr

Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr

Telefonisch: Mo. bis Do. 08.00 bis 16.00 Uhr

Fr. 08.00 bis 12.30 Uhr

T: +43 (0)662 86 87-89

E-Mail: sozial versicherung@ak-salzburg.at

Bitte vorher Termin vereinbaren.



PFLEGE-GELD

ANTWORTEN AUF DIE WICHTIGSTEN FRAGEN



Pflegegeld

Die Absicherung von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen ist ein zentrales Thema in unserer Gesellschaft. Pflege und Betreuung sind mit finanziellen Belastungen verbunden, sei es, dass diese durch Pflegeorganisationen oder durch die Familie erbracht werden.

Das Pflegegeld soll pflegebedürftigen Personen die notwendige Betreuung und Hilfe sichern, um ein möglichst selbstbestimmtes und bedürfnisorientiertes Leben führen zu können. Die gesamten pflegebedingten Aufwendungen können jedoch durch das Pflegegeld nur zum Teil abgedeckt werden.

Mit diesem Folder möchten wir Ihnen in Kurzform die wichtigsten Fragen zum Pflegegeld beantworten. Selbstverständlich stehen unsere Expertinnen und Experten für alle Fragen zur Verfügung.

Das Referat für Sozialversicherungsrecht der AK Salzburg bietet ein umfangreiches Beratungsangebot für alle Beschäftigten, unter anderem auch zum Pflegegeld.

WAS IST DAS PFLEGEGELD?

Mit dem Pflegegeld soll pflegebedürftigen Personen ein möglichst selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden. Das Pflegegeld ist eine finanzielle Unterstützung, um z. B. Pflegeleistungen zuzukaufen.

Medieninhaber und Herausgeber: Arbeiterkammer Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg, www.ak-salzburg.at Für den Inhalt verantwortlich: Mag.a Ricarda Radlegger

Autorin: MMag.a Dr.in Eva Stöckl Redation: Mag. Christoph Schulz

Titelfoto: © Robert Kneschke - stock.adobe.com

Layout: Bernhard Rieger Druck: Eigenvervielfältigung

Stand: Jänner 2024 www.ak-salzburg.at

WER BEKOMMT PFLEGEGELD?

Um Pflegegeld beziehen zu können, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Körperliche, geistige oder psychische Behinderung oder Sinnesbehinderung
- Ständiger Pflegebedarf in der Dauer von zumindest 6 Monaten
- Betreuungs- und Pflegeaufwand von mehr als 65 Stunden im Monat

WIF HOCH IST DAS PELEGEGELD?

Das Pflegegeld ist unabhängig von Einkommen und Vermögen und wird in 7 Stufen zuerkannt. Es gebührt 12-mal jährlich und wird monatlich ausbezahlt.

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach dem Zeitaufwand für die Pflege oder nach der Art der Behinderung (z. B. eigene Stufung für Personen mit einer Sehbehinderung). Das Pflegegeld stellt nur einen Beitrag zu den monatlichen Pflegekosten dar. Diese sind in der Regel höher als das Pflegegeld (siehe unten Schema Pflegegeldstufen).

Stufe 1	> 65 Stunden/Monat	€ 192,00
Stufe 2	> 95 Stunden/Monat	€ 354,00
Stufe 3	> 120 Stunden/Monat	€ 551,60
Stufe 4	> 160 Stunden/Monat	€ 827,10
Stufe 5	> 180 Stunden/Monat plus**	€ 1.123,30
Stufe 6	> 180 Stunden/Monat plus**	€ 1.569,00
Stufe 7	> 180 Stunden/Monat plus**	€ 2.061,80

- * Werte 2024
- ** Pflegebedarf von durchschnittlich mehr als 180 Stunden im Monat und das Erfordernis einer besonders qualifizierten Pflege wie z. B. außergewöhnlicher Pflegeaufwand, zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen oder der Unmöglichkeit zielgerichteter Bewegungen mit funktioneller Umsetzung.

WIE WIRD DER MONATLICHE PFLEGEBEDARF ERMITTELT?

Pflegegeld wird dann gewährt, wenn bei bestimmten Tätigkeiten Hilfe bzw. Betreuung notwendig ist.

Hilfsverrichtungen sind: Einkaufen gehen, Wohnung reinigen. Wäsche waschen. Einheizen des Ofens und Hilfe bei der Mobilität (z. B. Arztbesuche). Für diese Tätigkeiten wird je ein fixer Wert von 10 Stunden gerechnet. Es kommt nicht darauf an, ob jemand weniger oder mehr Zeit für diese Verrichtungen benötigt.

Betreuungs-Maßnahmen sind etwa An- und Auskleiden, Kochen, Essen, Medikamenteneinnahme, Körperpflege, Verrichtung der Notdurft und Fortbewegung innerhalb der Wohnung. Für diese Tätigkeiten sind jeweils Zeitwerte festgelegt, die im Einzelfall auch über- oder unterschritten werden können.

Für bestimmte Personengruppen sind Mindesteinstufungen festgelegt, z. B. für blinde Personen oder Personen, die auf einen Rollstuhl zur eigenständigen Lebensführung angewiesen sind.

BEKOMMEN AUCH KINDER UND JUGENDLICHE PFLEGEGELD?

Für den Bezug von Pflegegeld gibt es kein Mindestalter. Für Kinder und Jugendliche ist allerdings nur jenes Ausmaß an Pflege heranzuziehen, das über das Pflegeausmaß von gleichaltrigen Kindern ohne Behinderung hinausgeht. Beispielsweise kann auch ein gesundes 6-jähriges Kind noch nicht alleine kochen, sodass dieser Betreuungsbedarf nicht heranzuziehen ist.

WANN GIBT ES FRSCHWERNISZUSCHI ÄGE?

Für Menschen mit schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderungen (besonders demenzielle Erkrankungen) gibt es die Möglichkeit eines Erschwerniszuschlages von 45 Stunden. Für schwerst behinderte Kinder und Jugendliche gibt es altersabhängig Erschwerniszuschläge von 50 bzw. 75 Stunden.